

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
8 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden billi-
g berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Der 1. Juli 1850.

(Schluß.)

Werden die Unmöglichen zurückkehren? Um Gewicht an Gewicht zu hängen, gehen wir in die 2. Kammer zurück. Der von dem Landesbestalten Schenk erstattete Bericht verträgt sich schlechterdings nicht mit der Wiederberufung der alten getreuen Stände, wenn er z. B. sagt: Nächstdem sind in dem königl. Dekrete die beiden Gesetzeswürfe nur als provisorische bezeichnet worden, weil nach den Motiven S. 388 die Frage, ob künftig die sächsische Volksvertretung in einer oder zwei Abtheilungen verathen soll? für eine noch offene erklärt worden ist." Und weiter unten: „In den Motiven wird hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß die definitive Entscheidung der Frage über das Ein- oder Zweikammersystem der Verhandlung mit einer auf volksthümlichere Weise und aus volksthümlicheren Elementen zusammengesetzten, nicht mehr auf der ständischen Gliederung und der Vertretung der Interessen beruhenden Volksrepräsentation um so mehr vorzubehalten gewesen, als auch die jetzige 2. Kammer ohne alle Absicht auf eine Verfassungsänderung gewählt worden sei.“ Der Bericht erklärt sich hiermit allenthalben einverstanden und den gewählten Weg nicht allein für den gesetzlichen, sondern auch für den schnellsten. (Landtagsmittl. 2. K. 2. Bd. S. 1629.) Kann es da der Berichtersteller Schenk irgendwie hiermit vereinbaren, wenn er demungeachtet wieder in die alte 2. Ständekammer geht, er, der auch noch bei der Berathung seines Berichtes ausdrücklich sein Einverständnis aussprach, er, der nun selbst aufgelöst, obgleich Konservative?!

Abg. Kresschmar: „Die hohe Staatsregierung bezeichnet in ihren Vorlagen die Gesetzeswürfe als provisorische und zwar namentlich deshalb, weil sie die Entschei-

*) Man versichert uns, der Abg. Schenk habe bestimmt erklärt, in die wieder einberufene Ständekammer nicht eintreten zu wollen. (Anm. d. Red.)

dung einer volksthümlicheren Vertretung überlassen zu müssen glaubt.“ Der Abgeordnete wollte dieser Inkompetenzklärung nicht widersprechen, aber doch die Aufhebung der §§. 63—71 der Verfassungsurkunde schon damals definitiv aussprechen. (Ebendas. S. 1632.) Kann er sich hiernach wieder unter die getreuen Stände setzen?

Abg. Meßler (jetzt Staatsanwalt): „Meine Ansicht geht dahin, daß die Regierung, will sie Bestand haben, will sie nicht die Zeichen der Zeit verkennen, aus Grund ihrer Seele, mit vollem Herzen dem demokratischen Prinzipie sich anschließen müsse. Nur im demokratischen Prinzipie wird künftig ihr Heil zu finden sein! Jetzt ist die Regierung in der sonderbaren Lage, gar nicht zu wissen, wohin denn eigentlich der Volkswille gehe? Der Volkswille soll nun aber die letzte Norm für alle Regierungshandlungen abgeben; darin liegt ja das Wesen des demokratischen Prinzipes. — Der Abg. v. d. Planitz nimmt einen großen Anstoß am Provisorium. Nun, derselbe kann doch nicht von den gegenwärtigen Ständen verlangen, daß sie ein definitives Wahlgesetz dekretiren. Ein solches Wahlgesetz würde den Keim des Todes schon in sich tragen. Nun und nimmermehr würden sie dem Volke einreden können, daß dieses Wahlgesetz der richtige Ausdruck des Volkswillens sei.“ (Ebendas. S. 1640, 1642.) Wir halten den Herren Staatsanwalt bei seinen eigenen Worten und sind begierig, ob er sich zu Hedammendiensten für Leichen hergeben wird.

Die Zitate ließen sich, namentlich aus den Reden der damaligen Minister selbst und aus den Motiven leicht um das Doppelte vermehren. Es genüge davon ein einziges Wort aus dem Munde des ehemaligen Ministerpräsidenten:

„Wenn das jetzige Wahlgesetz angenommen ist, (und es ist angenommen worden) dann können nicht die gegenwärtigen Stände mehr einberufen werden, sondern dann müssen die Kammern zusam-